

Wie mit der Lebenseinheit, so steht es auch mit der Herrschaftseinheit. In dieser Einheit, die als solche freilich auf das Wollen des Herrn allein gegründet ist, heißt nicht nur Herrschaftseinheitwollen Gebietersein, so wie Gebietersein Herrschaftseinheitwollen, sondern solche Notwendigkeit des Zusammens trifft auch für das Knechtsein und Herrschaftseinheit wollen zu. In beiden Fällen zeigt sich auch bei der Herrschaftseinheit, daß Gebieter wie Knecht als veränderliches Bewußtsein in der zwiefachen Wollensmöglichkeit stehen, die Herrschaftseinheit weiterhin zu wollen, also Gebieter bzw. Knecht weiterhin sein zu wollen oder nicht.

Demnach ist nicht nur das Wollen eines jeden Lebenseinheitlers, sondern auch das eines jeden zu einer Herrschaft gehörigen Bewußtseinswesens Einheitwollen. In dem Einheitwollen treffen somit alle Bewußtseinswesen zusammen, unbeschadet der sonstigen Verschiedenheit dieser Einheiten. Bei dieser Verschiedenheit sei besonders darauf hingewiesen, daß die gewollte Einheit in der einen Gruppe „Mittel zum Zweck“, in der andern aber Selbstzweck ist. Die erste Gruppe bilden die Herrschaftseinheiten und die von uns als „Gesellschaft“ bezeichnete Lebenseinheit, die zweite machen allein die von uns „Gemeinschaft“ genannten Lebenseinheiten aus.

Vor allem sei aber noch einmal betont, daß wer immer einer Einheit von Bewußtseinswesen zugehört, sei sie Herrschaft, sei sie Gesellschaft oder Gemeinschaft, eben diese Einheit will, zu der er gehört, demnach dem Gebote oder dem Gesetz entsprechen will.

4.

Wir haben, als wir Naturgesetz, Lebenseinheitgesetz und Gebot miteinander verglichen, festgestellt, daß die zwei letzten sich gegenüber Naturgesetz darin zusammenfinden, daß beide